

29.04.94

In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zu dem Übereinkommen vom 15. Juni 1990 über die
Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem
Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags
(Dubliner Übereinkommen)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 225. Sitzung am
28. April 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß)
- Drucksache 12/7381 - den von der Bundesregierung ein-
gebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 15. Juni
1990 über die Bestimmung des zuständigen Staates für die
Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen
Gemeinschaften gestellten Asylantrags (Dubliner
Übereinkommen)**
- Drucksache 12/6485 -

unverändert angenommen.

Fristablauf: 20.05.94

Erster Durchgang: Drs. 671/93

20.05.94**Beschluß**
des Bundesrates

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 15. Juni 1990 über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags (Dubliner Übereinkommen)

Der Bundesrat hat in seiner 669. Sitzung am 20. Mai 1994 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 28. April 1994 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.